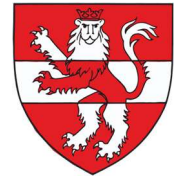


# Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3  
2831 Warth



Lfd. Nr. 03/2025

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**

am **Montag, 16. Juni 2025** in der Marktgemeinde Warth

**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ende:** 20:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10. Juni 2025 durch E-Mail

### **Anwesend waren:**

01	GR Brigitte Baumgartner	02	GR Bettina Binder
03	GR Josef Gullner	04	BGR Martina Fritz
05	JGR Andreas Leeb	06	gfGR Nicole Haslinger
07	GR Luks Madl	08	Vizebgm. Peter Liebenritt
09	GR Peter Maier	10	GR Mario Maier
11	GR Christian Nagel	12	GR Jürgen Mannsberger
13	GR Markus Reisenbauer	14	gfGR Christian Pürner
15	gfGR Karl Wurmbrand	16	gfGR Karin Stangl
17	Bgm. Michaela Walla	18	
19			

### **entschuldigt:**

01	GR Peter Eisenkölbl	02	UGR Peter Stangl
----	---------------------	----	------------------

### **Nicht entschuldigt:**

01

**Schriftführer:** AL Angelika Horvath

**Vorsitzende:** Bürgermeisterin Michaela Walla

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mandatäre und verweist auf zeitgerechte Zustellung der Tagesordnung. Sie entschuldigt GR Peter Eisenkölbl und UGR Peter Stangl.  
GR Markus Reisenbauer kommt später.  
Der Top 03 wird von der Tagesordnung genommen.

Es sind bei Sitzungsbeginn 16 Gemeinderäte stimmberechtigt.

Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6 E-Mail: [gemeinde@warth-noe.gv.at](mailto:gemeinde@warth-noe.gv.at) Homepage: [www.warth-noe.gv.at](http://www.warth-noe.gv.at)  
Bankverbindung: Raika Region Wiener Alpen IBAN:AT53 3219 5000 0550 0673 BIC:RLNWATWWASP  
UID:ATU16276508

## **TAGESORDNUNG**

- TOP 01 Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Terra GmbH
- TOP 02 Protokoll GRS vom 6. März 2025
- TOP 03 Bestellung Vorstandsmitglied Gemeindeverband von Paradis Musikschule
- TOP 04 Nachtragsvoranschlag 2025
- TOP 05 Beschluss Hochwasserschutz Mantelgraben und Haßbach – Projektabschnitt II
- TOP 06 Darlehensaufnahme Hochwasserschutz Mantelgraben und Haßbach – Projektabschnitt II (Teilabschnitt I)
- TOP 07 Kindergarten Warth und Haßbach Anpassung Beschäftigungsbeitrag
- TOP 08 Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838
- TOP 09 Übereinkommen über Betrieb der Park & Drive – Anlage Petersbaumgarten A2/B54
- TOP 10 Verlegung Gemeindegrenze (Gemeinde Grimmenstein – Kienegger Straße)
- TOP 11 GW Buchberg – Entlassung und Übernahme von Teilstücken aus bzw. in das öffentliche Gut
- TOP 12 Anpassung Verordnung der unbefristeten Bausperre
- TOP 13 Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts sowie die 9. Änderung des Flächenwidmungsplans
- TOP 14 Schmied Sylvia Änderung Dienstverhältnis – nicht öffentlich
- TOP 15 Igel Monika Änderung Dienstvertrag – nicht öffentlich
- TOP 16 Mannsberger Olha Änderung Dienstvertrag – nicht öffentlich
- TOP 17 Bericht Jugendgemeinderat
- TOP 18 Bericht Bildungsgemeinrätin
- TOP 19 Bericht Umweltgemeinderat und e5-Teamleiter

### **TOP 01) Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag Terra GmbH**

#### Sachverhalt:

Wie in der letzten Sitzung des Jahres 2024 erläutert, führten die Bgm.in und der Vizebgm. Gespräche bezüglich des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages der TERRA mit der Gemeinde. In zahlreichen Verhandlungsrunden mit dem Juristen der TERRA und dem Vertreter der Gemeinde wurde vereinbart, dass die Zahlung für den Baurechtsgrund kommen wird, wobei angeführt worden ist, dass es zu keinem Geldfluss kommen soll. Aufgrund eines Gespräches mit dem Land NÖ wurde dann doch eine entsprechende Summe in der Höhe von rund. € 135.830,00 (exkl Spesen und Immobilienertragssteuer) vereinbart, die auch an die Gemeinde Warth im Jahr 2023 bezahlt worden ist. Zu zahlen ist der Barkaufpreis € 142.078,18 und die Abwicklungspauschale (€ 15.088,38) der TERRA (minus Nachlass von € 10.288,38) und die Pauschale (€ 5.000,00) für das Rechtsanwaltsbüro Stocker-Ferstl-Stangl.

*GR Markus Reisenbauer nimmt um 19:03 Uhr an der Sitzung teil,  
es sind somit 17 Gemeinderäte stimmberechtigt.*

HH-Stelle: 1/0100-0000      VA-Betrag: € 0,00      V      VA-Frei: € 0,00  
NTVA-Betrag: € 146.100,00      NTVA-Frei: € 146.100,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag, den Barkaufpreis und die Gebühren in der Höhe von € 146.878,18, sowie die Pauschale für das Rechtsanwaltsbüro in der Höhe von € 5.000,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

**TOP 02) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 6. März 2025**

Sachverhalt:

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 3. März 2025 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

**TOP 03) Bestellung Vorstandsmitglied Gemeindeverband von Paradis Musikschule**

Sachverhalt:

Aufgrund der Verzögerung der Verbandszusammenlegung der Musikschulen, sind die Bestellungen der Organe nur mit den Mitgliedsgemeinden Bromberg, Scheiblingkirchen und Warth durchzuführen. Eine Nachbestellung für den Vorstandsvorstand ist notwendig.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag Peter Stangl für den Vorstand als Vertreter zu bestellen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

**TOP 04) Nachtragsvoranschlag 2025**

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2025 ist in der Zeit vom 21.05.2025 bis 04.06.2025 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfs ausgefolgt.

Der 1. NTVA wurde mit allen bis zur Fertigstellung bekannten Daten erstellt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig  
dagegen: -----  
enthalten: -----

**TOP 05) Beschluss Hochwasserschutz Mantelgraben und Haßbach – Projektabschnitt II**

Sachverhalt:

Seitens der Gemeinde Warth muss für den Hochwasserschutz der Projektabschnitt II – Mantelgraben und Haßbach – beschlossen werden.

Der Projektabschnitt II wurde mit Kosten von € 4.957.054,85 kalkuliert.

Der Gemeindebeitrag beträgt € 1.183.744,70.

2025 € 143.280,00

2026 € 477.600,00

2027 € 405.960,00

2028 € 156.904,70

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat die Kosten für den Hochwasserschutz Mantelgraben und Haßbach – Projektabschnitt II und die Grundablöse in der Höhe von € 1.183.800,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig  
dagegen: -----  
enthalten: -----

**TOP 06) Darlehensaufnahme Hochwasserschutz Mantelgraben und Haßbach – Projektabschnitt II (Teilabschnitt I)**

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin berichtet, dass zur Finanzierung des Hochwasserschutz Mantelgraben und Haßbach – Projektabschnitt II (Teilabschnitt I) die im Investitionsnachweis vorgesehene Darlehensaufnahme in der Höhe von insgesamt € 232.700,00, Laufzeit 20 Jahre, 6 Monats-Euribor, notwendig ist.

Die Ausschreibung erfolgte seitens des Amtes am 16. Mai 2025 mit Abgabetermin 5. Juni 2025, 12:00 Uhr.

Angeschrieben wurden:	Abgegeben haben:
Raika Region Wiener Alpen, Aspang	21. Mai 2025, um 07:50 Uhr
Sparkasse, Neunkirchen	02. Juni 2025, um 11:36 Uhr

*Die Öffnung der Angebote erfolgt im Rahmen der Vorstandssitzung am 5. Juni 2025 und eine Überprüfung der Angebote hat die Amtsleiterin durchgeführt.*

**Verzinsung variabel:**

	6-Monats-Euribor	Zinsaufschlag	Zinssatz	Mindestzinssatz
Raika Region Wiener Alpen, Aspang	2,156% Tageswert 19.05. Stichtag.	0,39 %	2,546%	0,39%
Sparkasse NK	2,121% 20.05. Stichtag	0,39 %	2,511%	0,39%

**Verzinsung fix:**

	5 Jahre	10 Jahre	danach 6-Monats-Euribor
Raika Region Wiener Alpen, Aspang		2,95 %	0,39% Aufschlag
Sparkasse NK	2,90 %	2,99 %	0,39% Aufschlag

Siehe Darlehensvertrag der Raika Region Wiener Alpen im Anhang.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für den Hochwasserschutz Mantelgraben und Haßbach – Projektabschnitt II (Teilabschnitt I) in der Höhe von € 232.700,00 gemäß Anbot bei der Raika Region Wiener Alpen mit dem Fixzinssatz auf 10 Jahre mit 2,95% Zinsen und danach mit dem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats-Euribor beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür:            einstimmig  
dagegen:         -----  
enthalten:        -----

**TOP 07) Kindergarten Warth und Haßbach Anpassung Beschäftigungsbeitrag**Sachverhalt:

Die letzte Erhöhung des Beschäftigungsbeitrages erfolgte mit 1. Jänner 2022 von € 14,50 auf € 15,50. Bei der Voranschlagsbesprechung 2025 wurde seitens des Landes NÖ eine Erhöhung der Beschäftigungsbeiträge angeregt (Indexanpassung; von € 15,50 auf € 18,60).

Beschäftigungsbeiträge der Nachbargemeinden:

Scheiblingkirchen: € 18,00 und wird auf € 21,00 erhöht

Grimmenstein: € 16,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat die Erhöhung des Beschäftigungsbeitrages ab September 2025 von € 15,50 auf € 18,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig  
dagegen: -----  
enthalten: -----

**TOP 08) Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838**

Sachverhalt:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen ua eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung "Prozessfinanzierung Baukartell", BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages. Der Bürgermeister verweist auf die dazu vorliegenden Unterlagen der BBG, Beilage ./A.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht (Beilage ./B) erteilt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand möge folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde Vollmacht entsprechend Beilage ./B erteilt wird.

Dem Protokoll zu diesem Tagesordnungspunkt liegen der Bezug habende Unterlagen der BBG als Beilage ./A und die Vollmacht als Beilage ./B bei.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig  
dagegen: -----  
enthalten: -----

## **TOP 09) Übereinkommen über Betrieb der Park & Drive – Anlage Petersbaumgarten A2/B54**

### Sachverhalt:

Im November 2024 haben wir einen Vertrag Übereinkommen über die Park & Drive Fläche in Petersbaumgarten vom Land NÖ erhalten. Seitens der Gemeinde wurde dieses Übereinkommen an den NÖ Gemeindebund mit dem Ersuchen, diesen von den Juristen zu prüfen. Der Vertrag bezieht sich auf ein Rahmenübereinkommen zwischen ASFINAG und dem Land NÖ aus dem Jahr 2007. Dieses liegt allerdings dem Gemeindebund nicht vor, lediglich ein Entwurf aus dem Jahr 2006. Die Juristen haben den Entwurf begutachtet, die gesetzlichen Grundlagen erläutert und sind zur Empfehlung gekommen, dass die vorliegende Einzelvereinbarung nicht abzuschließen sei. Zudem ist das Grundstück nicht im Besitz der Gemeinde.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat das Übereinkommen über den Betrieb der Park & Drive – Anlage Petersbaumgarten A2/B54 **nicht** beschließen.

### Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### Abstimmung:

dafür: einstimmig  
dagegen: -----  
enthalten: -----

## **TOP 10) Verlegung Gemeindegrenze (Gemeinde Grimmenstein – Kienegger Straße)**

### Sachverhalt:

Durch das Wohnhaus und ein Nebengebäude, Kieneggerstraße 3, 2840 Grimmenstein, Gst Nr. 297, EZ 354, KG Grimmenstein, führt die Gemeindegrenze. Der Besitzer plant größere Umbauarbeiten, daher ist es notwendig, in diesem Bereich die Gemeindegrenze zu verändern. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth beschließt, folgende Gemeindegrenzänderung: Basierend auf der Teilungsurkunde des Zivilgeometer Vermessungsbüro DI Mag. Martin Müller, Buchberg 2/2, 2840 Warth, GZ 1471/2024 vom 01.12.2024, wird folgende Gemeindegrenzänderung zwischen der Marktgemeinde Grimmenstein und Marktgemeinde Warth beschlossen.

Das Grundstück 377/4, EZ 32 der Katastralgemeinde 23352 Warth gemäß neuem Stand der Teilungsurkunde GZ 1471/2024 vom 1.12.2024, Planverfasser DI Mag Martin Müller, Warth, wird an die Katastralgemeinde 23004 Grimmenstein übertragen.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Gemeindegrenzverlegung wie zuvor beschrieben beschließen.

### Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### Abstimmung:

dafür: einstimmig  
dagegen: -----  
enthalten: -----

## **TOP 11) GW Buchberg – Entlassung und Übernahme von Teilstücken aus bzw. in das öffentliche Gut**

### Sachverhalt:

Am 26. Februar 2025 hat die Marktgemeinde Warth für den GW Buchberg den Teilungsplan vom IKV Dipl. Ing. Walter Guggenberger, ZT-GmbH vom 04.09.2024 über die Entlassung und die Übernahme von Trennflächen in das Öffentlich Gut erhalten.

Gemäß Vermessungsurkunde vom IKV Dipl. Ing. Walter Guggenberger, ZT-GmbH, 2560 Berndorf, vom 4. September 2024, GZ 9242/24 sollen die Trennflächen 1 (19m<sup>2</sup>), 8 (1m<sup>2</sup>), 10 (5m<sup>2</sup>), 14 (95m<sup>2</sup>), 15 (0m<sup>2</sup>), 18 (242m<sup>2</sup>), 20 (1291m<sup>2</sup>), 21 (448m<sup>2</sup>), 27 (289m<sup>2</sup>), 28 (331m<sup>2</sup>), 33 (169m<sup>2</sup>), 36 (193m<sup>2</sup>), 37 (541m<sup>2</sup>), 39 (28m<sup>2</sup>), 40 (16m<sup>2</sup>), 42 (515m<sup>2</sup>), 43 (41m<sup>2</sup>), 45 (8m<sup>2</sup>), 47 (17m<sup>2</sup>), 48 (136m<sup>2</sup>), 51 (341m<sup>2</sup>), 53 (1289m<sup>2</sup>), 54 (652m<sup>2</sup>), 56 (431m<sup>2</sup>), 57 (14m<sup>2</sup>) und 58 (27m<sup>2</sup>) in das öffentliche Gut der Gemeinde (zum Grundstück 611/9, EZ 272, KG Warth) übernommen und die Trennfläche 2 (48m<sup>2</sup>), 3 (13m<sup>2</sup>), 4 (5m<sup>2</sup>), 5 (341m<sup>2</sup>), 6 (4m<sup>2</sup>), 7 (7m<sup>2</sup>), 9 (5m<sup>2</sup>), 11 (15m<sup>2</sup>), 12 (65m<sup>2</sup>), 13 (17m<sup>2</sup>), 17 (3m<sup>2</sup>), 19 (174m<sup>2</sup>), 20 (1291m<sup>2</sup>), 21 (448m<sup>2</sup>), 22 (10m<sup>2</sup>), 23 (20m<sup>2</sup>), 24 (5m<sup>2</sup>) und 25 (3m<sup>2</sup>) aus dem öffentlichen Gut (von Grundstück 602, EZ 272, KG Warth) der Gemeinde aufgelassen und von den angrenzenden Eigentümern übernommen werden.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der o.a. Teilflächen in das öffentliche Gut bzw. die Auflassung der o.a. Verkehrsflächen beschließen.

### Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### Abstimmung:

dafür:            einstimmig  
dagegen:         -----  
enthalten:        -----

## **TOP 12) Anpassung Verordnung der unbefristeten Bausperre**

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3. September 2018 die Verordnung für eine Bausperre für Grundstücke die im Abflussbereich des 30- und 100-jährlichen Hochwassers liegen erlassen. Aufgrund einer Revision des Gefahrenzonenplanes durch die Wildbach- und Lawinenverbauung muss der Wortlaut der Verordnung an die aktuell gültigen Gefahrenzonenpläne angepasst werden.

### Text der zu beschließenden Verordnung:

*Bausperre für Grundstücke die im Abflussbereich des 30- und 100-jährigen Hochwassers liegen*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2025, TOP 12 folgende Verordnung beschlossen:*

## **VERORDNUNG**

### **§ 1**

*Gemäß § 26 Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. wird für unbebaute Grundstücke der Marktgemeinde Warth die im Abflussbereich des 30- und 100-jährigen Hochwassers liegen eine unbefristete Bausperre erlassen. Grundlagen sind der aktuelle gültige Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie die aktuelle gültige Hochwasserabflussuntersuchung für den Pittenfluss, lt. Plandarstellung in den rot und gelb umrandeten Bereichen.*

## *§ 2*

### *Zweck der Bausperre*

*Die betreffenden unbebauten Grundstücks(teil)flächen sind gemäß §15 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. zur Bebauung ungeeignet, da die Flächen lt. den derzeit gültigen Hochwasseranschlaglinien bei 30- und 100-jährlichen Hochwässern überflutet werden bzw. lt. dem derzeit gültigen Gefahrenzonenplan rutsch-, steinschlag-, wildbach-, oder lawinengefährdet sind.*

*Die Bausperre ist gemäß § 26 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. unbefristet. Sie ist vom Gemeinderat aufzuheben, wenn die vermutete Gefährdung nicht mehr besteht.*

*Die Erteilung einer Baubewilligung kann unter diesen Bedingungen erfolgen:*

- eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung (für Grundstücke im Abflussbereich des Haßbaches und seiner Zubringer) lt. gültigem Gefahrenzonenplan*
- eine positive Beurteilung eines Sachverständigen für Grundstücke im Abflussbereich der Pitten, damit aufgrund der jeweiligen Hochwasseranschlaglinien bautechnische Maßnahmen gegen Überflutungen getroffen werden können.*

## *§ 3*

*Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.*

*Die Bürgermeisterin*

*Michaela Walla*

*angeschlagen, am 17.06.2025  
abgenommen, am 02.07.2025*

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung für eine Bausperre für Grundstücke die im Abflussbereich des 30- und 100-jährlichen Hochwassers beschließen.

### Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### Abstimmung:

dafür:            einstimmig

dagegen:         -----

enthalten:        -----

## **TOP 13) Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts sowie die 9. Änderung des Flächenwidmungsplans**

### Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Warth verfügt über einen Flächenwidmungsplan, der auf das Jahr 1972 zurückgeht. Dieser wurde bereits mehrere Male abgeändert, die letzte Abänderung des Flächenwidmungsplanes wurde im Sommer 2023 rechtskräftig.

Folgende Tatsachen haben die Gemeinde dazu veranlasst, eine Gesamtübersicht des Örtlichen Raumordnungsprogrammes zu beschließen:

- Das Fehlen einer Grundlagenforschung im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz als wesentliche Entscheidungsgrundlage für Planungsmaßnahmen;
- Die Änderung wesentlicher rechtlicher Grundlagen wie das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz, die Bauordnung, regionale und sektorale Raumordnungsprogramme, welche neue planerische Möglichkeiten bieten;
- Die naturräumlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der letzten Jahre und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung;
- Die Entwicklung der landwirtschaftlichen als auch der gewerblichen Betriebsstruktur der letzten Jahre, die entsprechenden Maßnahmen erfordern;
- Die Notwendigkeit, Zielen und Maßnahmen für die künftige räumliche Entwicklung zu definieren, um auch unter dynamischen Rahmenbedingungen gezielt reagieren zu können;

Gemäß den Festlegungen des § 13 Abs. 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz erfolgte eine Grundlagenforschung, die den Zustand des Gemeindegebietes durch Untersuchung der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten darstellt.

Dies stellt die Ausgangslage für die Planung der zukünftigen Entwicklung des Gemeindegebietes dar und wurde für die Neudarstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, erstellt von DI Sonja Luszczak-Appel, Ingenieurbüro SL-Plan und DI Philip Zeisler, AREA Vermessung ZT GmbH (Plankennzahl WAR/OEK\_A/2025 und WAR/OEK\_B/2025 vom Mai 2025), samt Formulierung der Ziele und Maßnahmen als wesentliche Planungsgrundlage herangezogen.

Nach erfolgter Auflage und Kundmachung der 9. Änderung des Flächenwidmungsplans, sowie die Beurteilung der RU1 des Landes NÖ, und der planlichen Darstellung durch DI Philip Zeisler, AREA Vermessung ZT-GmbH, im Mai 2025, mit der Plankennzahl 11401-22\_FWP-BES\_S-R (Planblatt 1 bis 3), können die Änderungen dem Gemeinderat zur Beurteilung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Stellungnahmen sind allen Gemeinderatskolleginnen und -kollegen zugesandt worden. Es wird auf eine Verlesung verzichtet.

### Text der zu beschließenden Verordnung:

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth beschließt nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 16. Juni 2025, TOP 13 folgende Verordnung:*

## **VERORDNUNG**

### **§1**

*Aufgrund des § 25 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Warth für das gesamte Gemeindegebiet in Form einer generellen Überarbeitung geändert und neu dargestellt.*

## *§2*

*In Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Warth werden folgende **Ziele der Örtlichen Raumplanung** festgelegt:*

### **1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum**

*Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion als Wohnstandort*

*Sicherung und Stärkung der Gemeindefunktion als Erwerbsstandort*

*Bedachtnahme auf gemeindeübergreifende Aspekte*

### **2. Naturraum, Landschaft und Umwelt**

*Klare Trennung zwischen Siedlungsbereichen und freier Landschaft*

*Vermeidung von Zersiedelung der Landschaft*

*Schutz der Bevölkerung vor Natur- und Umweltgefahren*

*Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft als wesentliche Grundlage für Wohnqualität und Erholungsnutzung*

*Sicherung und Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsflächen*

### **3. Siedlungs- und Standortentwicklung**

*Räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung und Schaffung geschlossener Ortsbereiche*

*Funktionelle Gliederung des Siedlungsraumes zur Hintanhaltung von Nutzungskonflikten*

*Aktive Bodenpolitik der Gemeinde im Sinne der Baulandmobilisierung sowie flächensparender Umgang mit Grund und Boden*

*Erhaltung und Pflege des Ortsbildes bei Siedlungserweiterungen und Bautätigkeiten*

*Erhaltung und Aufwertung von innerörtlichen Grünstrukturen*

*Sicherung bestehender Betriebsstandorte im Gemeindegebiet*

*Erhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionsstandortes als wesentliches Charakteristikum der Gemeinde*

*Sicherung und Stärkung des Angebotes im Bereich der Gastronomie, Beherbergung und der Freizeit- und Erholungsnutzung*

### **4. Bevölkerungsentwicklung**

*Anstreben einer maßvollen Bevölkerungsentwicklung im Gemeindegebiet im Sinne eines strukturverträglichen Wachstums*

*Sicherung der Wohnqualität und Förderung des Verbleibes der einheimischen Bevölkerung*

## **5. Soziale Infrastruktur, Erholung und Freizeit**

*Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Sozial-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen*

*Erhaltung, Stärkung und Ausbau der Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie des kulturellen Angebotes*

*Sicherstellung einer ausreichenden Auslastung der öffentlichen Einrichtungen*

*Sicherung von bestehenden Sport- und Freizeitanlagen sowie Erholungseinrichtungen im Gemeindegebiet für die Naherholung der einheimischen Bevölkerung als auch im Sinne des Fremdenverkehrs*

## **6. Verkehr, technische Infrastruktur und Klimawandelanpassung**

*Sicherstellung einer wirtschaftlichen und funktionsgerechten Verkehrsinfrastruktur unter verstärkter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs*

*Attraktivierung des nicht-motorisierten Verkehrs, vor allem zur fuß- und radläufigen Erreichbarkeit der Siedlungsgebiete und Versorgungseinrichtungen*

*Sicherstellung einer flächendeckenden infrastrukturellen Ver- und Entsorgung unter Berücksichtigung der entsprechenden Kapazitätsgrenzen*

*Förderung erneuerbarer Energien sowie innovativer Infrastrukturen*

*Förderung von Maßnahmen zu Anpassung an den Klimawandel*

### §3

*In Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Warth werden folgende **Maßnahmen der Örtlichen Raumplanung** festgelegt:*

#### **1. Funktion der Gemeinde im größeren Raum**

*Umsetzung der Entwicklungsziele und Festlegungen im Entwicklungskonzept im Rahmen der Möglichkeiten der Marktgemeinde Warth*

*Mittel- und langfristige Bereitstellung von Wohnbauland in zentrumsnahen und infrastrukturell erschlossenen Bereichen*

*Sicherung der bestehenden gewerblichen Betriebsstandorte*

*Sicherung und Stärkung der Standorte im Sinne von Fremdenverkehr und Naherholung sowie den entsprechenden Flächen für Sport- und Freizeitnutzung*

*Zusammenarbeit und raumplanerische Abstimmung mit den Gemeinden der Region*

#### **2. Natur, Landschaft und Umwelt**

*Neufestlegung von künftigen Siedlungsgrenzen zur Bewahrung klar definierter Ortsränder und der freien Landschaft auch unabhängig von der Festlegung von Siedlungserweiterungsbereichen*

*Freihaltung von landschaftlich exponierten Bereichen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes*

*Schutz der Fließgewässer sowie Sicherung der Ufergehölzstreifen,*

*Freihaltung der hochwasser- und wildbachgefährdeten Bereiche entlang der Fließgewässer  
Sicherung und Aufwertung innerörtlicher Grünflächen als relevante Grün- und  
Erholungsräume mit vielfacher Wirkung*

### **3. Siedlungs- und Standortentwicklung**

*Konzentrierte Siedlungsentwicklung im Hauptort Warth und lediglich geringflächige  
Erweiterung in den sonstigen Ortschaften, keine Erweiterungen in Streulage im sonstigen  
Gemeindegebiet*

*Bedarfsgerechte Baulandfreigaben und Neuerschließungen zur Vermeidung von Engpässen  
/ Überlastungen der Infrastruktur*

*Aktive Bodenpolitik der Gemeinde insbesondere durch Vertragswidmung gem. §17 NÖ ROG  
2014 bei neuen Baulandwidmungen*

*Verbesserung der Baulandmobilisierung durch die Erstellung von Parzellierungs- und  
Nutzungskonzepten in Bereichen mit ungünstiger Grundstückskonstellationen*

*Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch Vermeiden von Nutzungs- und  
Widmungskonflikten*

### **4. Bevölkerungsentwicklung**

*Förderung des Verbleibs der ortsansässigen Bevölkerung durch Sicherung der guten  
Wohnqualität mit vielfältigen Kultur- und Freizeitangebot*

*Erhalt und Erweiterung von unterschiedlichen Angeboten unter Berücksichtigung aller  
Altersgruppen*

### **5. Soziale Infrastruktur, Erholung und Freizeit**

*Festlegung der wesentlichen Siedlungserweiterung im Bereich von Warth und damit im  
Nahebereich der sozialen Einrichtungen sowie Haltestellen des ÖV*

*Widmungsmäßige Sicherung der bestehenden Erholungs- und Freizeiteinrichtungen im Sinn  
eines qualitätsvollen Netzes an Freizeiteinrichtungen im gesamten Gemeindegebiet*

*Widmungsmäßige Sicherung von fuß- und radläufigen Verbindungen zur Erreichung  
öffentlicher Einrichtungen sowie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs*

### **6. Verkehr, technische Infrastruktur und Klimawandelanpassung**

*Widmungsmäßige Sicherung sowie Neuausweisung von fuß- und radläufiger Verbindung,  
Prüfung der Möglichkeit von Blocköffnungen im Bestand*

*Formulieren entsprechender Freigabebedingungen für neufestgelegte Aufschließungszonen  
unter Bedachtnahme auf Kapazität und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur*

*Förderung energiesparender Mobilität durch Forcierung von Fuß- und Radverkehr, Car-  
Sharing, Sammeltaxi etc.*

*Förderung von Maßnahmen zur Nutzung und Anlage von alternativen Energiequellen.*

## **§4**

*Für die Festlegung der Widmung "Grünland – Photovoltaikanlagen" gemäß § 20 Abs. (3d)  
des NÖ ROG i.d.g.F. gelten im gesamten Gemeindegebiet folgende Planungsgrundsätze:*

**1. Die Widmungsart "Grünland Photovoltaikanlagen" darf nur auf Flächen erfolgen, die**

- a) Außerhalb von exponierten Geländebereichen mit hoher Einsehbarkeit und außerhalb von Sichtbeziehungen zu Denkmälern und erhaltenswerten Ortsbereichen,
- b) außerhalb von Bereichen mit hoher landschaftlicher Qualität und erhaltenswerten Landschaftsteilen,
- c) außerhalb von Biodiversitätsflächen wie Feuchtwiesen, Trockenrasen, und ähnlichen,
- d) außerhalb von wildbachgefährdeten Flächen gem. Gefahrenzonenplan des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung,
- e) außerhalb naturnaher Waldflächen,
- f) außerhalb von Gefährdungsbereichen von Verkehrsanlagen,
- g) außerhalb von hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen,
- h) außerhalb der festgelegten Schwerpunkte der Siedlungserweiterungsbereichen gem. OEK,
- i) Photovoltaikanlagen dürfen keine Barriere für Wanderwege, Erholungsnutzung sowie Wild und Jagd darstellen.

**2. Die Widmungsart "Grünland Photovoltaikanlagen" soll angestrebt werden**

- a) Im Nahebereich zu hochrangige Verkehrseinrichtungen,
- b) im Nahebereich zu bestehenden Betriebsgebieten,
- c) innerhalb von ehemaligen bzw. im Nahebereich von Lagerplätzen, Deponien, Steinbrüchen, Kläranlagen und ähnlichen Einrichtungen technischer Infrastruktur.

§5

(1) Aufgrund des § 25 Abs. 1, NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 2/2015 idgF. werden die Widmungsarten der einzelnen Grundflächen im Gemeindegebiet, welche im Flächenwidmungsplan, erstellt von DI Philip Zeisler, AREA Vermessung ZT-GmbH, im Mai 2025, mit der Plankennzahl 11401-22\_FWP-BES\_S-R (Planblatt 1 bis 3) dargestellt sind, festgelegt bzw., wenn es sich um überörtliche Kenntlichmachungen handelt, ersichtlich gemacht.

(2) Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Warth, erstellt von DI Sonja Luszczyk-Appel, Ingenieurbüro SL-Plan und DI Philip Zeisler, AREA Vermessung ZT GmbH (Plankennzahl WAR/OEK\_A/2025 und WAR/OEK\_B/2025 vom Mai 2025) stellt das Leitbild für die mittel- und langfristige Entwicklung der Marktgemeinde Warth dar und gilt als Bestandteil dieser Verordnung.

§6

Die in § 5 angeführten Plandarstellungen des Flächenwidmungsplans (drei Planblätter) und des Örtlichen Entwicklungskonzepts (zwei Planblätter) der Marktgemeinde Warth, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Gemeinde Warth während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

## §7

Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszonen werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Aufschließungszone 1, Bauland-Agrargebiet in der KG Haßbach (BA-A1):
  - Teilungsplan eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen inklusive Naturbestandsaufnahme und Festlegung von zusätzlichen inneren Erschließungsflächen, soweit erforderlich.
- Aufschließungszone 2, Bauland-Wohngebiet in der KG Warth (BW-A2):
  - Lärmschutzmessungen nach erfolgter Herstellung baulicher Maßnahmen auf dem Talübergang Warth im Zuge der Südautobahn zwecks Nachweis, dass die Höchstwerte (55 dB/Tag, 45 dB/Nacht) nicht überschritten werden.
  - Änderung des Flächenwidmungsplans zwecks Festlegung erforderlicher Aufschließungsstraßen
  - Vorliegen eines Teilungsentwurfes für die erforderliche Bauplatzschaffung
- Aufschließungszone 3, Bauland-Wohngebiet in der KG Warth (BW-A3):
  - Lärmschutzmessungen nach erfolgter Herstellung baulicher Maßnahmen auf dem Talübergang Warth im Zuge der Südautobahn zwecks Nachweis, dass die Höchstwerte (55 dB/Tag, 45 dB/Nacht) nicht überschritten werden.
- Aufschließungszone 5, Bauland-Wohngebiet in der KG Kirchau (BW-A5):
  - Vorliegen eines Teilungsplanes für die erforderliche Bauplatzschaffung von mindestens 7 Bauplätzen inklusive der Festlegung der erforderlichen Aufschließungsstraße.
  - Die Freigabe erfolgt in zwei Schritten, indem rund 50 % der Fläche in Form einer Teilfreigabe freigegeben wird. Die Freigabe der zweiten Hälfte kann erfolgen, wenn mind. 80 % der ersten Tranche bebaut oder zumindest mit dem konsensmäßigen Bau von Hauptgebäuden begonnen wurde.

## §8

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit gleichem Tag wird das bestehende Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Warth samt Abänderungen außer Kraft gesetzt.

Warth, am 16. Juni 2025

Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin

Michaela Walla

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzepts sowie die 9. Änderung des Flächenwidmungsplans beschließen.

### Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

#### Abstimmung:

dafür: Bgm Walla, Vizebgm. Liebentritt, GR Mannsberger, GR Baumgartner, GR Binder, BGR Fritz, gfGR Haslinger, GR Maier P, GR Gullner, GR Madl, GR Nagel

dagegen: GR Reisenbauer

enthalten: GR Maier M, gfGR Stangl, GR Leeb, gfGR Pürner, gfGR Wurmbrand

20:08

#### **TOP 14) Schmied Sylvia Änderung Dienstverhältnis – nicht öffentlich**

#### **TOP 15) Igel Monika Änderung Dienstvertrag – nicht öffentlich**

#### **TOP 16) Mannsberger Olha Änderung Dienstvertrag – nicht öffentlich**

#### **TOP 17) Bericht Jugendgemeinderat**

##### Sachverhalt:

Für den Kinderspielplatz Kirchau wurde eine Rutsche angekauft.

Die Ferienspiele werden heuer gemeinsam mit der Gemeinde Scheiblingkirchen durchgeführt, etwaige Kosten für Flyer und Verpflegung werden geteilt.

#### **TOP 18) Bericht Bildungsgemeinderätin**

##### Sachverhalt:

Bildung wächst ist seit 2016 ein Projekt der LEADER – Region Bucklige Welt - Wechselland in Kooperation mit der Wirtschaftsplattform Bucklige Welt. Im Projektteam unter der Leitung von Fritz Trimmel sitzen Vertreter der LEADER – Region, der Wirtschaft, Direktorinnen und Direktoren und Eltern. Bildung wächst finanziert sich durch Mittel der Gemeinden aus der Region, des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

Die Ziele des Projekts sind

- Bildung in der Region zu unterstützen und zu fördern.
- Wirtschaft und Schule zu vernetzen.
- die Schulen der Region zu vernetzen.
- Wertschätzung zu kultivieren.
- Fortbildungen, Vorträge und Workshops zu ermöglichen.

Die genauen Ziele wurden in einer eigenen Bildungscharta festgelegt.

Die Aktivitäten des Projekt werden nicht nur praktisch sondern auch fachlich durch Vorträge für diverse Zielgruppen fundiert angelegt. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und generell Interessierte aus der Region erhalten die Möglichkeit Vorträge hochkarätiger Experten kostenlos zu besuchen.

#### **Demokratieentwicklung**

Zurzeit wird an der Demokratieentwicklung bei Kindern und Jugendlichen ein Schwerpunkt gelegt.

#### Jugendparlament

Gegründet um Demokratie und Politik spürbarer und erlebbarer zu machen. Das Jugendparlament gliedert sich in mehrere Projektphasen.

1. Demokratische Klassensprecherwahlen

2. Klassensprecherkonferenzen
3. Formulieren von wichtigen Ideen / Wünschen / Projekten für die Gemeinde und darüber hinaus die ganze Region
4. Schulübergreifende Ausarbeitung von Projektplänen mit Abstimmung (→ 8 Projekte)
5. Präsentation der 8 Projekte im großen Rahmen in der LFS Warth mit Vortrag von Markus Reisner über die Gefahren der Demokratie
6. Aufgreifen der Ideen in den Gemeinden / der Region

Themen, welche präsentiert wurden (nach Zustimmungspunkten gereiht):

- Unterrichtsfach "Leben lernen"
- "Dirt-Park" in Aspangberg
- Rote Box
- Woche der Freiwilligenarbeit
- Freibad-Event
- Generationencafé
- Podcast von Schülern für Schüler
- Buddy-Tag

#### Zusammenarbeit mit dem Hacker-Haus in Bad Erlach

Das Hacker-Haus mit der Museumsleiterin Brigitte Baumgartner hat die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Künstlerinnen und Künstlern der Region und WN-TV mit den Schulen MS Lanzenkirchen, MS Bad Erlach und MS Pitten geschaffen.

- Kurzinterviews mit Vertretern verschiedener Generationen zu Themen wie Angst, Kindheit, Schule, Beruf, Zukunftsgedanken mit der Präsentation in Filmform
- Gemälde, Drucke und Skulpturen, die bei der Eröffnung der Präsentation auch tänzerisch dargestellt wurden
- Podcast, Schülerzeitung und Quiz (Kahoot!) über die Demokratie in Österreich und speziell dem österreichischen Parlament

#### **Wertschätzungswoche**

Eine Woche im November wird für alle Schulen der Region zur Wertschätzungswoche, in der an jedem Standort Aktivitäten zum Thema Wertschätzung ausgeführt werden.

#### **Saferinternet**

Vorträge zum richtigen und möglichst gefahrlosen Umgang mit dem Smartphone und generell dem Internet und KI können von den Schulen über die LEADER – Region gebucht werden (ca. 80 Vorträge pro Schuljahr).

#### **Talent School**

Die Talent School ist eine Kooperation mit der Wirtschaft. Es geht darum den regionalen Arbeitsmarkt zu fördern und die Kinder und Jugendlichen bestmöglich darin unterzubringen (Stichwort Fachkräftemangel, Abwanderung). Dazu wird eng mit den regionalen Betrieben zusammengearbeitet und auch ein Austausch über die Region hinaus bis nach Ungarn gepflegt.

Derzeit gibt es drei Pilotschulen: MS Aspang, MS Krumbach, MS Lanzenkirchen. Insgesamt sollen Pädagoginnen und Pädagogen aus 15 Schulen eine regionsübergreifende Modulausbildung zu Talent School – PädagogInnen erhalten.

## **Zukünftiges**

- Aufgreifen der Themen des Jugendparlaments in den Gemeinden / der Region
- "EU sichtbar machen"  
Herbst 2025: Schulen erhalten Informationen der Gemeinde, wo EU-Gelder einfließen und machen diese sichtbar (Fotos, Internetbeiträge, ...)
- Vernetzungstreffen von Pädagoginnen und Pädagogen zu den Themen Radikalisierung, Konfliktarbeit und Kommunikation

## **TOP 19) Bericht Umweltgemeinderat und e5-Teamleiter**

### Sachverhalt:

Bei der ersten Umweltausschuss- und e5-Team-Sitzung dieses Jahres stand unter dem Zeichen der Energie. Das Team der eNu - Energie- und Umweltagentur NÖ (Fr. Panek und Fr. Kaluzik) sowie Fr. Göbner der EZN (Energie.Zukunft.Niederösterreich) besuchten den Ausschuss und standen Rede und Antwort. Fr. Panek und Fr. Kaluzik erläuterten das Ergebnis des Audits aus dem 2023, für dieses die Marktgemeinde Warth das 3. „e“ erreichen konnte. Dieses Ergebnis wird diesem Bericht am Ende angehängt.

Frau Anna Göbner erklärte, wie Energiegemeinschaften gegründet werden können, wie sich diese aufstellen können und wie eine mögliche interne Abrechnung mit Unterstützung durch die EZN umsetzbar ist.

Da das Wichtigste eine mögliche Ausgewogenheit zwischen Erzeuger und Abnehmer ist, ist es im Kerngebiet von Warth etwas schwieriger umzusetzen. Deshalb wurde Kontakt zu einer großen EEG (Wexl-Strom) aufgenommen und seitens der Gemeinde im Herbst, sofern Interesse bei der Bevölkerung besteht, eine Info-Veranstaltung angeboten. (Bitte an die Gemeinderäte dies zu bewerben. Danke.)

Wir als Gemeinde haben uns bereit erklärt, weitere Maßnahmen zu setzen, welche die Effizienz, die Nachhaltigkeit und den Umweltgedanken spüren lassen. Jedoch wird die Wirtschaftlichkeit und das finanziell Mögliche nicht außer Acht gelassen. Mittelfristiges Ziel wäre das 4. "e".

## **Information des Abfallwirtschaftsverbandes NK**

### **Biomüll - Entsorgung**

Der Biomüll aus dem Bezirk Neunkirchen, wird in Breitenau am Steinfeld zu Qualitätskompost verarbeitet – so zumindest der Plan. Leider gibt es hierbei ein entscheidendes Problem: Falsch entsorgter Müll in der Biotonne! Kunststoffe aller Art landen immer wieder in der Biotonne und verursachen dort enorme Probleme.

### **Kompostanlage in Breitenau**

Auf über 90 Meter langen Zeilen wird der Biomüll mit frisch gehäckseltem Grünschnitt vermischt und dann unter freiem Himmel der Arbeit von Mikroorganismen überlassen. Diese "fressen" Organisches auf, töten mögliche Krankheitserreger ab und erzeugen dabei wertvollen Humus. Die Zeilen werden jede Woche bewässert und danach mit einem Kompostwender umgesetzt. Bei diesem Umsetzprozess werden jedoch aus Plastikteilen immer kleinere Plastikteile, die schließlich zu Mikroplastik werden. Diese können dann in unserer Nahrung und unserem Trinkwasser landen. Leider genügen ein paar verunreinigte Biotonnen die in das Müllfahrzeug gekippt werden, sodass die gesamte Ladung nicht mehr kompostierbar ist. Diese Ladung muss dann gesamt thermisch entsorgt werden, was Kosten verursacht und wertvolle Ressourcen zerstört.

Hauptproblem sind verdorbene Lebensmittel wie Milchprodukte, Obst und Gemüse, die **samt der Verpackung** über den Biomüll entsorgt werden.

**Verpackungen in den Gelben Sack!**

Um hierbei aktive Ressourcenschonung zu betreiben, bitten wir die verdorbenen Lebensmittel in den Biomüll zu geben und die leeren Verpackungen über den Gelben Sack bzw. die Gelbe Tonne zu entsorgen.

Tipp für die Küche:

Sammeln Sie Ihren Biomüll in herkömmlichen Plastiksackerln. Diese sind säure- und flüssigkeitsbeständig und das Kübelr bleibt somit sauber. Bei der Biotonne einfach das Sackerl in die Biotonne leeren und das leere Plastiksackerl dann in die Restmülltonne schmeißen.

Alternativ: Legen Sie das Kübelr mit Papier aus oder verwenden Sie kompostierbare Maisstärkesäcke.

**Radreparaturtag**

Der Radreparaturtag fand am 16. Mai 2025 am Marktplatz in Warth statt. 42 Gemeindebürger nahmen das Angebot an und ließen sich ihre Fahrräder vom Fachpersonal des ÖAMTC servicieren.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei der Amtsleiterin für die Vorbereitung und Protokollführung der Sitzung und schließt die Gemeinderatssitzung um 20:30 Uhr.

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....

genehmigt\*) – abgeändert\*) – nicht genehmigt\*)

.....

Bürgermeisterin

.....

Schriftführerin

.....

Für die ÖVP

.....

Für die FPÖ

.....

Für die SPÖ

.....

Für die Grünen